

Allgemeine Reparaturbedingungen sowie Bedingungen für Werkverträge - nachfolgend kurz „AGB“ -

1.

Allen unseren Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich diese nachfolgenden Allgemeinen Reparaturbedingungen sowie Bedingungen bei Werkverträgen (nachfolgend kurz „AGB“) zugrunde; abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, sind nicht verbindlich. Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber unsere AGB an. Unsere AGB gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir den Gegenstand selbst herstellen, bearbeiten oder dies durch Zulieferer erledigen lassen. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung, auch für Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss. Wenn wir im Einzelfall mit dem Auftraggeber individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen sowie Änderungen) getroffen haben sollten, haben diese in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und/oder Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Sämtliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Auftragserteilung

2.1

Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben. Die von uns angegebenen Bearbeitungszeiten beginnen erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind und wenn der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.

2.2

Der uns erteilte Auftrag ermächtigt uns, Unteraufträge zu erteilen sowie Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.

2.3

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

3. Preisangaben

3.1

Auf Verlangen des Auftraggebers vermerken wir im Auftragsschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.

3.2

Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesem Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

3.3

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.

3.4

Alle unsere Preisangaben verstehen sich jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

4. Fertigstellung

4.1

Wir sind verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann werden wir den Auftraggeber unterrichten und einen neuen Fertigstellungstermin nennen.

4.2

Sollten wir den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten können, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Wir sind jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

5. Abnahme

5.1

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in unserem Betrieb.

5.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von längstens einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige, Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtannahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.

5.3

Bei Abnahmeverzug werden wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Zahlung

6.1

Der jeweilige Rechnungsbetrag und die Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.

6.2

Gegen unsere Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.

6.3

Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

7. Erweitertes Pfandrecht

7.1

Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.

7.2

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit dieses unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

8. Haftung für Sachmängel

8.1

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstands. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur noch zu, wenn er sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.

8.2

Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung.

8.3

Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 8.1, Satz 1 und Ziffer 8.2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten uns als Auftragnehmer, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.4

Haben wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade uns auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 8.3 entsprechend.

8.5

Unabhängig von einem Verschulden von uns bleibt unsere etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

8.6

Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:

- a. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber bei uns direkt geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigen wir dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
- b. Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit unserer vorherigen Zustimmung an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mangelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Wir sind zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.
- c. Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mangelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstands Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

9. Haftung für sonstige Schäden

9.1

Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

9.2

Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt 8 „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

9.3

Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in den Ziffern 8.4 und 8.5 entsprechend.

10. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Ersatz-/ oder Zubehörteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen, unanfechtbaren Bezahlung vor.

11. Gerichtsstand

11.1

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz.

11.2

Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von uns als Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen/anwendbares Recht und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltendem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden person- und unternehmensbezogenen Daten werden bei uns gespeichert.

12. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand:

.....
(56472 Nisterau)